

47. Erfordernisse einer Anfechtungserklärung nach § 143 B.G.B. Ermächtigt die Prozeßvollmacht zur Abgabe und zur Entgegennahme einer Anfechtungserklärung nach § 143 B.G.B. im Prozesse?

B.G.B. §§ 119, 121, 143.

C.P.D. § 81.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1901 i. S. M. & Co. (Kl.) w. K. (Bekl.).
Rep. II. 127/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, der in Berlin seinen Wohnsitz und seine Handelsniederlassung hatte, hatte am Mittag des 5. Februar 1900 in Berlin mit M., dem Reisenden der Klägerin, einen Vertrag verabredet, wonach ihm der Alleinverkauf der Fabrikate einer von der Klägerin vertretenen Fahrradfabrik für Berlin übertragen werden sollte. Diesem allgemeinen Vertrage hat die Klägerin am 8. Februar 1900 ihre Zustimmung erteilt. Noch am Abend des 5. Februar 1900 hatte der Beklagte ferner ein von dem Reisenden M. ausgefülltes Bestellformular unterzeichnet, wonach er 25 Fahrräder bestellte. In diesem war der unmittelbar über der Unterschrift vorgedruckte Vermerk „Conditionen“ ausgefüllt mit den Worten „lt. Vertrag“; der Vordruck der ersten Seite enthielt eingangs die Worte „Unterzeichneter bestellt zu den umstehenden Bedingungen“; auf der Rückseite war eine Reihe von Bedingungen vorgedruckt, deren letztere lautet „Erfüllungsort für Sie und für Zahlung ist Hamburg“.

Da der Beklagte die Abnahme der Fahrräder weigerte, erhob die Klägerin bei dem Landgerichte zu Hamburg Klage auf Zahlung des Kaufpreises, indem sie die Zuständigkeit dieses Gerichtes darauf gründete, daß nach dem Bestellscheine Hamburg Erfüllungsort sei. Der Beklagte widersprach dem letzteren Vorbringen und schützte die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit vor. Das Landgericht gab dieser Einrede statt und wies deshalb die Klage ab; das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück, indem es erwog: da der Beklagte in Berlin seinen Wohnsitz und seine Geschäftsniederlassung habe, sei die Zuständigkeit Hamburger Gerichte nur begründet, wenn Hamburg als Ort der Erfüllung vereinbart sei. Da hier nicht die formelle, sondern

die materielle Beweisraft einer Urkunde in Frage stehe, sei § 416 C.P.D. nicht allein entscheidend; vielmehr werde der Beklagte trotz seiner Unterschrift des Bestellformulars durch den Teil jener Urkunde, welcher an sich geeignet wäre, den Erfüllungsort in Hamburg zu begründen, nicht gebunden, wenn er zu beweisen vermöge, daß er die in Frage stehende Bedingung nicht gekannt habe, und daß er bei Leistung der Unterschrift nicht die Absicht gehabt habe, sich auch diejenigen Erklärungen der Urkunde, welche ihm unbekannt waren, zu eigen zu machen; in diesem Falle würde eben eine Willenserklärung in der bezeichneten Richtung fehlen. Es werde als bewiesen erachtet, daß der Beklagte willens gewesen sei, nur auf Grund der an demselben Tage mit M. eingehend besprochenen Bedingungen des allgemeinen Vertrages die Bestellung der 25 Fahrräder zu machen, daß er im Vertrauen darauf, daß nur diese Bedingungen in Frage kommen, und in besonderer Berücksichtigung, daß unmittelbar vor Schluß der Bestellung die Worte „Conditions lt. Vertrag“ standen, das von M. ausgefüllte Formular unterschrieben, die im Eingang desselben befindlichen gedruckten Worte „zu den umstehenden Bedingungen“ nicht gelesen und von dem Vorhandensein der Bedingungen auf der Rückseite nichts gewußt habe. Sei aber dies richtig, so sei eine Willenseinigung zwischen den Parteien, daß Hamburg Erfüllungsort sein sollte, überhaupt nicht zustande gekommen.

Auf Revision der Klägerin wurde das angefochtene Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus den nachfolgenden

Gründen:

... „Die Revision hat Verletzung der von dem Berufungsgerichte übersehenen §§ 119 und 121 B.G.B. durch Nichtanwendung gerügt. Sie hat geltend gemacht: die Gründe des Berufungsrichters seien dahin zu verstehen, daß an sich der ganze Inhalt des Bestellscheines als Erklärung des Beklagten sich darstelle; dieselben hätten aber das Vorbringen des Beklagten, er habe die im Eingange des Bestellscheines vordruckten Worte „zu den umstehenden Bedingungen“ nicht gelesen und von dem Vorhandensein der Bedingungen auf der Rückseite des Bestellscheines keine Kenntnis gehabt, dahin aufgefaßt, daß Beklagter durch Ausstellung des Bestellscheines eine Willenserklärung jenes Inhaltes nicht abgeben wollte. Durch einen

solchen Irrtum des einen Vertragsschließenden über den Inhalt seiner Erklärung werde jedoch nicht, wie der Berufungsrichter annehme, die Willenseinigung ausgeschlossen, sondern lediglich ein Recht auf Anfechtung der Willenserklärung nach § 119 B.G.B. begründet, wenn anzunehmen sei, daß Beklagter sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde; für eine solche Annahme fehle es in den Gründen des Berufungsurteiles an einem zureichenden Anhalte; überdies ließen jene Gründe eine nach Sachlage notwendige Erörterung darüber vermiffen, ob überhaupt eine rechtswirksame Anfechtungserklärung vorliege, und ob die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern im Sinne des § 121 B.G.B. erfolgt sei.

Diese Rüge wäre nicht gerechtfertigt, wenn die Gründe des Berufungsrichters die Auffassung zuließen, daß er in Auslegung des Bestellscheines und der seine Ausstellung begleitenden Umstände zu der Annahme gelangte, es sei der Inhalt der Rückseite überhaupt nicht ein Teil der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung des Beklagten gewesen, also überhaupt nicht rechtsgeschäftlich erklärt, sodaß, wenn überhaupt eine mangelnde Willenseinigung in Betracht käme, lediglich der Fall eines versteckten Dissenses im Sinne des § 155 B.G.B. in Frage stände. Allein aus den Gründen des Berufungsrichters, denen es an hinreichender Deutlichkeit fehlt, kann eine solche Annahme nicht mit Sicherheit gefolgert werden. Dieselben legen vielmehr die Auffassung weit näher, daß der Berufungsrichter das Zustandekommen einer Willenseinigung über jenen Teil des Bestellscheines lediglich um deswillen verneint habe, weil der Beklagte, wenn auch jener Teil des Bestellscheines sich als ein Teil seiner Erklärung darstelle, eine Erklärung jenes Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte. Die Revision rügt aber mit Recht, daß ein solcher Irrtum des Beklagten über den Inhalt seiner Erklärung nicht an sich schon das Zustandekommen einer vertraglichen Gebundenheit auszuschließen vermöge, sondern nur die Grundlage einer Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 B.G.B. abgeben könne. Das angefochtene Urteil könnte daher nur dann aufrecht erhalten werden, wenn es eine zureichende Grundlage dafür böte, daß alle Voraussetzungen einer Anfechtung jener Willenserklärung wegen Irrtumes nach § 119 B.G.B. gegeben seien, und daß die Anfechtung auch rechtzeitig im Sinne des § 121 B.G.B.

erfolgt sei. Der Berufungsrichter hat nun zunächst einwandsfrei angenommen, daß der Beklagte eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte. Eine ausdrückliche Feststellung des weiteren Erfordernisses für die Zulässigkeit einer Anfechtung nach § 119, daß Beklagter die gedachte Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, liegt zwar nicht vor; es könnte jedoch in den Gründen des Berufungsrichters, insbesondere soweit dieselben die Bedeutung des allgemeinen Vertrages für den Willen des Beklagten bei dem hier in Betracht kommenden Abschlusse erörtern, eine zureichende Feststellung jenes Inhaltes gefunden werden. Die Anfechtung nach § 119 muß nach § 143 B.G.B. durch Erklärung erfolgen. Nicht notwendig ist, daß bei dieser Erklärung der Ausdruck „Anfechtung“ gebraucht werde; es genügt, wenn sich aus der Erklärung der Wille des Erklärenden ergibt, daß das Rechtsgeschäft oder der von dem Mangel betroffene Teil desselben — arg. § 139 B.G.B. — unwirksam sein solle. Der von dem Beklagten in den Instanzen erhobene Widerspruch gegen die Gebundenheit an die gedachten Bedingungen bietet deshalb gleichfalls eine zureichende Grundlage für die Annahme einer Anfechtungserklärung. Diese Anfechtungserklärung muß nach § 143 B.G.B. gegenüber dem Vertragsgegner erfolgen; sie ist aber nach der gegebenen Sachlage nur im Prozesse von dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erfolgt; dabei fehlt es an einem Anhalte dafür, daß etwa der letztere neben der Prozeßvollmacht durch besondere Vollmacht zur Entgegennahme solcher Erklärungen ermächtigt war. Allein der erkennende Senat tritt in dieser vielerörterten Frage der Ansicht bei, daß die Prozeßvollmacht nach § 81 E.P.O. auch zur Abgabe und Entgegennahme einer Anfechtungserklärung nach § 143 B.G.B. im Prozesse ermächtige. Die Ermächtigung zum Angriffe und zur Verteidigung im Prozesse enthält die Ermächtigung zur Abgabe und zur Entgegennahme aller zum Angriff und zur Verteidigung erforderlichen Erklärungen, auch wenn diese zugleich Rechtsgeschäfte des materiellen Rechtes sind und deshalb zugleich eine materielle rechtliche Wirkung haben. Nach dem Thatbestande des ersten Richters ist jener die Anfechtungserklärung enthaltende Widerspruch auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte erfolgt; es bedarf daher für den

hier zunächst erörterten Punkt, ob die Anfechtungserklärung gegenüber einem gehörig bevollmächtigten Vertreter des Vertragsgegners erfolgt sei, nicht eines Eingehens auf die unter den Anhängern der hier vertretenen Ansicht darüber bestehende Meinungsverschiedenheit, ob die auf Grund der Prozeßvollmacht geschehende Abgabe und Entgegennahme dieser Erklärung in der prozeßrechtlichen Form der Erklärung in mündlicher Verhandlung vor dem Prozeßgerichte erfolgen müsse, so Wach, Prozeßvollmacht und Aufrechnung, Zeitschr. f. deutsch. Civilprozeß Bd. 27 S. 15,

oder ob sie auch in einer vorbereitenden Schrift und deren Entgegennahme erfolgen könne,

so Weismann, Aufrechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Zeitschr. f. deutsch. Civilprozeß Bd. 26 S. 19.

Soweit aber diese zuletzt bezeichnete Verschiedenheit der Rechtsansichten von Einfluß darauf sein könnte, ob die Anfechtungserklärung im Sinne des § 121 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgt sei, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt habe, bedarf es im gegebenen Falle einer Stellungnahme zu derselben um deswillen nicht, weil die Gründe des Berufungsrichters auch im übrigen keine zureichende Grundlage dafür bieten, ob die Anfechtung im Sinne des § 121 rechtzeitig erfolgt sei. Dieselben lassen nicht erkennen, mit welchem Zeitpunkte der Beklagte nach Annahme des Berufungsrichters Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde erlangt habe, und entbehren auch einer, wesentlich dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung angehörenden, Erörterung darüber, ob die Anfechtung nach erlangter Kenntnis ohne schuldhaftes Zögern erfolgt sei. Nach Lage der Sache kann auch nicht in Frage kommen, diese Mängel in der Begründung der Beachtung in der Revisionsinstanz etwa mit der Erwägung zu entziehen, daß Klägerin nicht ausdrücklich in den Instanzen geltend gemacht habe, die Anfechtungserklärung sei nicht rechtzeitig erfolgt. Nach den obigen Darlegungen könnte das Urteil des Berufungsrichters nur dann aufrecht erhalten werden, wenn feststände, daß im Hinblick auf eine Anfechtung der Willenserklärung wegen Irrtums auch § 121 B.G.B. nicht durch Nichtanwendung verlegt sei. Nach dem Gefagten ist aber eine solche Verlegung anzunehmen.“ ...